

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 1. Juli 2010 — Mandt/Parlament**

(Rechtssache F-45/07) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Hinterbliebenenversorgung — Art. 79 des Statuts — Art. 18 des Anhangs VIII des Statuts — Hinterbliebener Ehegatte — Anerkennung von zwei Personen als hinterbliebene Ehegatten — Kürzung um 50 % — Vertrauensschutz — Grundsatz der Übereinstimmung)*

(2010/C 274/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Verfahrensbeteiligte

*Kläger:* Mandt (Kreuztal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin B. Kolb)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (zunächst vertreten durch K. Zejdová, J. F. de Wachter und U. Rösslein als Bevollmächtigte, dann durch J. F. de Wachter, K. Zejdová und S. Seyr als Bevollmächtigte)

*Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:* Kurt-Wolfgang Braun-Neumann, verstorben am 9. Oktober 2009, alleinbeerdigt von Shirley Meyer, wohnhaft in Bedburg-Hau (Deutschland), die seine Anträge übernimmt, (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Ames)

## Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2007, mit der die Beschwerde des Klägers gegen die Kürzung seiner Hinterbliebenenrente um 50 % zurückgewiesen wurde — Antrag auf vollständige Zahlung

## Tenor des Urteils

- Über den Antrag, der darauf gerichtet ist, dass das Parlament Herrn Mandt die volle Hinterbliebenenversorgung auszahlt, ist nicht zu entscheiden, soweit er sich auf den Zeitraum nach dem 31. Oktober 2009 bezieht.
- Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Parteien und der Streithelfer tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 183 vom 4.8.2007, S. 43.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 7. Juli 2010 — Tomas/Europäisches Parlament**

(Rechtssachen F-116/07, F-13/08 und F-31/08) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Art. 2 Buchst. c der BSB — Entlassung — Vertrauensverhältnis — Vorherige Konsultation der Personalvertretung des Parlaments — Fehlen)*

(2010/C 274/47)

Verfahrenssprache: Litauisch

## Parteien

*Kläger:* Stanislovas Tomas (Vilnius, Litauen) (Prozessbevollmächtigter: M. Michaluskas)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošiuėte und K. Zejdová)

## Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Kläger zu entlassen, und Klage auf Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens

## Tenor des Urteils

- Die Klagen in den Rechtssachen F-116/07 und F-13/08 werden abgewiesen.
- Das Europäische Parlament wird verurteilt, Herrn Stanislovas Tomas 1 000 Euro als Ersatz des von ihm erlittenen immateriellen Schadens zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage in der Rechtssache F-31/08 abgewiesen.

4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit sämtlichen Klagen in den Rechtssachen F-116/07, F-13/08 und F-31/08.

(<sup>1</sup>) ABl. C 64 vom 8.3.2008, S. 65, C 142 vom 7.6.2008, S. 39, und C 158 vom 21.6.2008, S. 26.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 1. Juli 2010 — Füller-Tomlinson/Parlament**

(Rechtssache F-97/08) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst — Ehemalige Zeitbedienstete — Berufskrankheit — Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität — Dauer des Verfahrens zur Anerkennung der Krankheit als Berufskrankheit)*

(2010/C 274/48)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Paulette Füller-Tomlinson (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: K. Zejdová und S. Seyr)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidung, mit der der Anteil der dauernden Teilinvalidität, der auf Berufskrankheit der Klägerin zurückzuführen ist, auf 20 % festgesetzt wurde, und hilfsweise Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Betrags als Ersatz des immateriellen Schadens, der der Klägerin entstanden ist

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Frau Füller-Tomlinson trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 44 vom 21.2.2009, S. 76.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 1. Juli 2010 — Časta/Kommission**

(Rechtssache F-40/09) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung — Antrag auf Überprüfung — Begründungspflicht — Erforderliche Berufserfahrung — Verspätete Vorlage eines Nachweises — Grundsatz der Gleichbehandlung — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)*

(2010/C 274/49)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Parteien**

*Kläger:* Radek Časta (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Tahotná)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und L. Jelínek)

**Gegenstand der Rechtssache**

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des EPSO, den Kläger nicht zu den mündlichen Prüfungen des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/107/07-Recht zuzulassen, weil die Voraussetzung einer dreijährigen Berufserfahrung auf einer Stelle der höheren Führungsebene nicht erfüllt sei, und auf Verurteilung der Beklagten, dem Kläger eine Entschädigung für seinen materiellen und immateriellen Schaden zu zahlen

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.